

Hiesener Anzeiger General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Großhessischen Universitäts- und Steinbucherei R. Lange, Gießen. Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: 1112. Redaktion: 1112. Tel.-Nr.: Anzeiger-Gießen.

Ercheint täglich mit Ausnahme des Sonntags. Die „Hiesener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen“ erscheinen monatlich zweimal.

Aus Heffen.

Die heffischen Beamtenpensionen. 7b. Darmstadt, 18. Febr. Bei den Beratungen über die Befoldungsordnung ist vielfach nicht genügend der Umstand beachtet worden, daß speziell mit der Befoldungsordnung vom Jahre 1888 auch das heffische Pensionengesetz vom 27. Nov. 1876 eine wesentliche Veränderung erfahren hat. Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, denen sich auch die erste Kammer angeschlossen hat, erhält Art. 2 des Pensiongesetzes folgende Fassung: Wird ein Beamter nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre in den Ruhestand versetzt, so erhält er als Ruhegehalt (Pension) 40 Prozent seiner Befoldung. Für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr werden vom 6. bis 10. Dienstjahre zwei Prozent, vom 11. bis 20. Dienstjahre 1 1/2 Prozent und vom 31. bis 40. Dienstjahre 1/2 Prozent zugerechnet. Der Ruhegehalt darf aber 85 Prozent des pensionsfähigen Gehalts nicht übersteigen. — Soweit ein Beamter am 1. April 1914 nach dem 18. darin geltenden Bestimmungen eine höhere Pensionstufe verdient hat, als für ihn nach der Vorschrift in Absatz I zulässig wäre, ist diese höhere Pensionstufe der Berechnung seines Ruhegehalts mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß für jedes weitere im aktiven Staatsdienst bis zum vollendeten 40. Dienstjahre verbrochene Dienstjahr 1/2 Prozent des pensionsfähigen Einkommens angerechnet wird. — Für die in der Zeit vom 1. April 1912 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getretenen oder vorhergehenden Beamten ist unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe des vom 1. April 1914 ab geltenden Gehaltsstandes die im Zeitpunkt ihrer Pensionierung oder ihres Todes nach den bisher gültigen Bestimmungen erzielte Pensionstufe maßgebend.

Es erheben sich antrags, das Pensionsgesetz noch an zwei weiteren Stellen abzuändern. Einem Beamten wird die Zeit der Verwendung vor seiner ersten Anstellung bei Festlegung der pensionsfähigen Dienstzeit in Anrechnung gebracht und es entspricht dabei der Berechnung, den Beamten, die ihrer Militärdienstzeit genügt haben, die Zeit bis zu einem Jahre, um welche dadurch die Erlangung einer Beförderung im Staatsdienst hinausgeschoben wurde, als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen. Den Militärdienst kann nach der bisherigen Bestimmung der Hebergang in den Militärdienst bei der Pensionierung in Anrechnung gebracht werden. Zu die Militärdienstzeit bei der Anstellung und den verbleibenden Beamten die gleichen Vorteile zukommen zu lassen, allgemein erst eine Anrechnung der Militärdienstzeit nach einer dreijährigen Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht. Es erheben den Kandidaten recht und billig, auch hier eine Abänderung des Pensiongesetzes zu veranlassen. Deshalb wurde dem Artikel 3 folgende neue Fassung hinzugefügt: Bei Beamten, die ihrer Militärdienstzeit genügt haben, steht bis zu einem Jahre die Zeit, um welche dadurch die Erlangung einer Beförderung der in Art. 2 bezeichneten Art hinausgeschoben wurde, der Verwendung gleich. Und zu Art. 4: Jedoch kann solchen Militärdienstzeiten, welche berufsmäßig Militärdienstleistungen bei Hebergang in einen Militärdienst, die Zeit des berufsmäßig geleisteten Militärdienstes, sowie die Militärdienstzeit, soweit sie zwei Jahre übersteigt, in Anrechnung gebracht werden. Des Weiteren wurde im Hinblick an vorstehende Bestimmungen ein Artikel angenommen, wonach in Art. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1888, betr. das Pensionsverweismittel, bestimmt, daß die Worte „30 Proz.“ jeweils durch „35 Proz.“ ersetzt und der erhöhter Betrag des Witwengeldes von 218 auf 300 Mk. erhöht wird. Ferner ist noch bemerkenswert, daß in dem neuen Gesetz eine erhebliche Unklarheit gegenüber den anderen Bundesstaaten beseitigt wurde. Eine Erhöhung der in geringem Umfange gewährten Repräsentationsgehälter ist nicht erfolgt, obwohl sich gerade bei der Reform für Repräsentationen in den letzten Jahresberichten in ganz hervorragender Weise erhöhte. Dagegen ist bestimmt worden, daß der Art. 18, II des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 12. August 1899 aufgehoben wird, was zur Folge hat, daß aus den Bestimmungen anderer Bundesstaaten die Repräsentationsgehälter in Zukunft nicht mehr zur Einkommensteuer herangezogen werden dürfen.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 20. Februar 1914.

Elektrische Heberlandanlage der Provinz Oberhessen.

Die Provinzialdirektion hat an die im Gebiet der elektrischen Heberlandanlage der Provinz Oberhessen zugelassenen Installateure folgenden Erlaß ergehen lassen: Die Provinz Oberhessen hat bei Errichtung ihrer elektrischen Heberlandanlage den Büchsen aus Installationsfreien im weitesten Maß Rechnung getragen. Sie hat einheimische und auswärtige Installateure in einer so großen Anzahl zugelassen, wie dies bei keinem anderen gleichartigen Unternehmen geschah. Erst ist die Zahl der zugelassenen Installateure auf 75 angewachsen. Die Vorschriften für die Anmelde-, Ausführungs- und Abnahme der Installationen sind sehr einfach gehalten und auf das Notwendigste beschränkt. In der Ausübung ihrer Tätigkeit wurden die Installateure in keiner Weise behindert, vielfach sogar gefördert. Trotzdem haben sich Mißstände herausgestellt, die immer größeren Umfang annehmen, und daher zu einem erheblichen Schaden führen. Viele Installateure haben die Vorschriften nicht befolgt und ihre Befugnisse überschritten. So wurden häufig Licht- und Kraftanlagen durch Installateure angebracht, die nicht vorhanden waren. An anderen Stellen wurden Elektrizitätsmesser ohne Erlaubnis entfernt und anderwärts wieder angebracht. Statt der vorgeschriebenen Sicherungsvorrichtungen wurden Metallstücke in die Hausanschlüsse eingeschoben, in mehreren Fällen sogar in der Weise, daß direkte Kurzschlüsse und schwere Störungen in den Ortsnetzen entstanden. Die Anmelde- und Abnahme der Installationen erfolgte in der Regel nicht in der vorgeschriebenen Weise, so daß oft die Elektrizitätsmesser nicht rechtzeitig angelesen werden konnten. Vieles wurde die Installationen mangelhaft ausgeführt, bei der Abnahmeprüfung ermittelte Fehler wurden nicht behoben. Wiederholt haben einzelne Installateure durch Nachschließen die Transformatorhöhen unzulässig erhöht und sie offen stehen lassen, so daß leicht Unfälle hätten eintreten können. Bei allen Elektrizitätswerken hat es sich als unbedingt notwendig erwiesen, eine gewisse Ordnung an dem Gebiet der Installationen aufrecht zu erhalten, weil sonst das Werk und die Abnehmer dauernden Schaden haben. Der Zeitablauf, welcher der Beachtung aus der mangelhaften Vorfahrt der Installationen erwächst, ist viel zu groß, als daß man sich mit ihm abfinden könnte. Wiederholt hat die Betriebsleitung sowohl durch Handarbeiten als auch durch einzelne Zuschüsse die Einhaltung der Vorschriften gefördert; die bisher geübte Nachsicht hat jedoch zu keinem Erfolg geführt. Würde man den heutigen Zustand bestehen lassen, so müßte das Personal vermehrt werden, um all die vielen mit den Installateuren entstehenden Differenzen zu ordnen. Wir sehen und deshalb veranlassen, in Zukunft jeden einzelnen Betrieb der Installateure mit der sofortigen Entziehung

der Installationserlaubnis zu ahnden; bei leichteren Verstößen soll eine Ermahnung eintreten, im Wiederholungsfall ist aber auch die Entziehung der Erlaubnis zu erwägen. Als ein Mißstand hat sich auch der allzuwilde Wettbewerb unter den Installateuren erwiesen. Besonders die kleineren Installateure haben die Vorteile auszunutzen, daß bei den gegenwärtigen Materialpreisen ein Betrieb nicht mehr erzielt werden kann. Die größeren Firmen haben deshalb die Installationsarbeiten ganz erheblich eingeschränkt müssen. Von den kleineren Installateuren sind mehrere in Konkurs und Zahlungsunfähigkeit geraten. Dies veranlaßt uns im Interesse der Installateure, in Zukunft nur dann neue Installationsberechtigungen zu erteilen, wenn ein festes Bedürfnis hierfür besteht. Ferner bestimmen wir aus den oben angegebenen Gründen, daß die bisher ausgetheilten Berechtigungen auf die bekannten 122 Gemeinden des ersten Ausschusses der Heberlandanlage sowie auf die in den Kreisen Friedberg und Gießen durch den zweiten Ausschuss noch hinzukommenden Gemeinden beschränkt bleiben. Für die Erweiterung, die in den Kreisen Büdingen und Schwartzenborns vorgenommen werden soll, ist dagegen eine besondere Erlaubnis einzuholen. Bei der Zulassung wird das festes Bedürfnis und der Wohnort der Installateure in erster Linie berücksichtigt. Das Bedürfnis und die Installateure werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es unzulässig ist, wenn in einer Gemeinde Installationsaufträge entgegenkommen werden, oder sogar mit Installationen begonnen wird, ehe von der Bauleitung in die Wege der Gemeinde und den Installateuren bekannt gegeben wurde, daß der Anlaß des Werkes endgültig feststeht, und mit Installationen begonnen werden kann. Besonders unzulässig ist es natürlich, wenn ein Installateur in einer Gemeinde installiert, ohne hierzu berechtigt zu sein. Zeit in Zukunft wieder ein solches Vorkommnis ein, so werden wir dem Installateur unter allen Umständen die Erlaubnis zur Ausführung von Installationsarbeiten entziehen und den Anlaß sowohl wie die Abnahme solcher Installationen verweigern. Für den weiteren Ausbau in den Kreisen Büdingen und Schwartzenborns wird ein besonderer Berechtigungschein für die Installateure ausgestellt. Allen Hausbesitzern wird im eigenen Interesse dringend empfohlen, nur solchen Installateuren Aufträge zu erteilen, die durch den Schein nachgewiesen können, daß sie berechtigt sind, in der Gemeinde zu installieren.

Sonntagsruhe. Auf Veranlassung des Reichstages, der Handlungsgesellen zu Leipzig (Kreisverein Gießen) hielt Herr A. Geiser-Frankfurt a. M. gestern abend im Hotel Großherzog über die Geschäftsinhaber mit Angehörige gleichzeitigen interessierenden, zeitweilig dem Reichstages zur Beschlußfassung vorliegende Frage der Regelung der Sonntagsruhe und -Arbeit einen öffentlichen Vortrag. Der Geiser gab zunächst einen Überblick über die Geschichte der Sonntagsruhe. Schon seit der reichsgesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe, also seit dem 1. Juli 1892, seien die und da Bedenken gegen eine in so hohem Grade sozialpolitische Frage laut geworden, dennoch habe Deutschland und der deutsche Detailhandel in den verflochtenen 22 Jahren einen ungeheuren Aufschwung genommen. Auch Städte wie Frankfurt, Offenbach, Darmstadt, in denen laut kommunalem Beschluß völlige Sonntagsruhe herrsche, seien daran allen üblichen Trostleistungen zum Trotz beteiligt. Die Erfahrungen, die man mit der Sonntagsruhe gemacht habe, hätten sich überall gut bewährt. Der Käufer habe sich daran gewöhnt und auch die Geschäftsinhaber seien heute im allgemeinen dafür. Insbesondere hätten sich viele Handwerkskammern in durchaus günstigem Sinne geändert. Infolge einer Umfrage des Verbandes deutscher Handlungsgesellen lauteten unter 2371 eingegangenen Antworten der Sonntagsruhe. Die gewonnene freie Zeit würde im allgemeinen von den Angestellten richtig ausgenutzt, so daß Arbeitslust und Arbeitskraft gewachsen seien. Da sei wohl das Verlangen nach reichsgesetzlicher Einführung völliger Sonntagsruhe unter Berücksichtigung der gebotenen Ausnahmen überall am Platze. Und das um so mehr, als sich noch nirgends ein Wunsch aus den Reihen der Käufer nach dem Wessentheil der Sonntagsruhe äußere. Wegen der später wegen der Reichsgesetzgebung hervorgerufenen, Geizentwurf von 1907 bedeuete aber der heutige ein Schritt, über er doch gründlich Sonntagsarbeit vor und bestimmte nur Ausnahmen davon. Auch sei es ein schwerer Mangel, daß er ausdrücklich Einschränkung der Selbstverwaltung bewege und so freie Weiterentwicklung des Gewerks in einzelnen unterbünde. Der Redner nimmt dann die verschiedenen Bestimmungen des Regierungsentwurfes und das Verhalten der Parteien unter die kritische Lupe und kommt zu dem Schluß, daß, wenn der Reichstag nicht die Absicht habe, den Entwurf bedeuten zu verbessern, er besser wäre, die ganze Vorlage scheitern zu lassen. Dringend notwendig aber sei es, daß alle Angestellten, denen es ihre wirtschaftliche Lage irgend gestatte, mehr als bisher am politischen Leben teilnehmen, um so mehr die verschiedenen Parteistellungen für ihr gerechtes Verlangen geneigt zu machen, das nicht nur eine Interessenfrage der Angestellten, sondern eine allgemeine Volksfrage bedeute. Es folge eine äußerst lebhaft ausgesprochene, während der ein Schreiben des Vorstandes des Detailhändler-Vereins verlesen wird, in dem er eine Beteiligung an der heutigen Veranstaltung ablehnt. In seinem Schlusswort beschwor der Redner die Anwesenden, die völlige Sonntagsruhe und hielte um Annahme einer in der vorstehenden Mitteilung. Die Annahme dieser erfolgt einstimmig gegen zwei Stimmen. Die vom Reichstages in Leipzig einberufenen, im Saale des Hotel Großherzog tagende, zahlreich besuchte öffentliche Versammlung hat den Reichstag vorliegende Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handwerksberufe in formaler Beziehung für durchaus unzulänglich und fordert die 21. Kommission des Reichstages auf, für die allgemeine Einführung völliger Sonntagsruhe einzutreten. Die Bezeichnung erhebt Protest gegen den Vorschlag des Reichstages, die Sonntagsruhe, weil er eine ganz willkürliche Behandlung der einzelnen Städte bringen würde. Die Versammlung fordert, daß in Städten, wo bereits völlige Sonntagsruhe besteht, eine Veränderung in verfassenderem Sinne nicht zugelassen wird, aber insbesondere, entgegen für die Einführung der völligen Sonntagsruhe einzutreten.

Der Reichstages der Reichs-Börse hat sich nach dem neuesten Geschäftsbericht auch im fünften Jahre seines Bestehens (1913) günstig entwickelt. Die Zahl der Kontoinhaber ist Ende 1913 auf 89.400, also gegen 1912 um 15 v. H. gestiegen. 71 v. H. der Kontoinhaber sind gewerbliche Kleinrentnerinnen und Kaufleute. Der Gesamtumsatz über 1913 auf rund 25.906 Millionen Mark, d. h. gegenüber dem Vorjahre 5559 Millionen Mark oder 18 v. H. mehr. Von dem Umsatz im Reichs-Börsenwesen wurden 2.293 Millionen Mark, d. h. über 59 v. H., barlos abgewickelt. An ein Börsenkonto emittiert im Jahr durchschnittlich 1485 Konten und Verlusten. Das durchschnittliche Guthaben eines Kontoinhabers betrug 2169 Mark, das aller Kontoinhaber (im Durchschnitt des Dezember) 201 Millionen Mark. Dieser Betrag war, bis auf

einen Vertriebsfonds von 12 Millionen Mark, verzinslich angelegt in Reichs- und in Staatsanleihen verschiedener Bundesstaaten, in Darlehen an Genossenschaften, in Wechsel und durch Ueberweisung an die Reichsbank. Im letzten Jahre als tägliches Geld gegen 3 v. H. Zinsen. Der Börsenverkehr des Reichs-Börsenwesens ergab für 1913 ein Reinergebnis von 682.000 Mark und gleich zu mit dem Reinergebnis des Vorjahres (27000 Mark den Reinergebnis) manneh aus, den die ersten Jahre in Höhe von über einer Million Mark geringfügig hatten. Im internationalen Börsenverkehr, der Österreich, Ungarn, die Schweiz, Kurmburg und Belgien mit umfaßt, wurden 91 Millionen Mark durch dargelegte Ueberweisungen bedingt.

Schutz gegen Einbrecher. Eine praktische Vorrichtung zum Schutz gegen Einbrecher hat der Erfindungsgeist Jos. W. Schmitt aus Frankfurt erdacht. Die Vorrichtung ist völlig unsichtbar unter dem Einfluß des Lichtes, das durch die Fenster in einer Weise anstrahlt, daß der Einbrecher ansehbar darauf treten muß. Jede Berührung der saum einen Zentimeter hohen Kunststoffplatte löst ein Lautwerk in Bewegung. Die verstellte Vorrichtung kann an jede vorhandene elektrische Leitung angeschlossen werden. Ihr Anschaffungspreis ist so gering, daß sie in jedem Haushalt, in jedem Bureau verwendet werden kann. In den Räumen, die mit ihr ausgestattet sind, wird, wie die „N. Br.“ schreibt, ein Einbruch sämtlich unmöglich sein.

Heffen-Nachru.

Marburg, 18. Febr. Nach dem letzten erschienenen Bericht über die Ergebnisse der Verwaltung der Stadt Marburg im Etatsjahre 1912 entnehmen wir: Die Einwohnerzahl Marburgs betrug am 1. April 1912 21.970, am 1. April 1913 22.200. Die Schulden der Stadt betragen zu Beginn des Rechnungsjahres rund 6.350.000 Mk., sie sind bis zum 1. April 1913 auf rund 6.902.150 Mk. gestiegen. Das Vermögen der Stadt übersteigt die Schulden jedoch etwas ums Doppelte. Was die städtischen Werke anbelangt, liegen hier wie folgt ab: Elektrizitätswerk: 171.362,74 Mk. Einnahme, 144.149,61 Mk. Ausgabe, 27.114,13 Mk. Ueberdang. Straßenbahn: 91.916,83 Mk. Einnahme, 68.498,46 Mk. Ausgabe, 23.418,37 Mk. Ueberdang. Gaswerk: 364.967,20 Mk. Einnahme, 275.943,96 Mk. Ausgabe, 89.023,24 Mk. Ueberdang. Wasserwerk: 127.706,07 Mk. Einnahme, 55.313,91 Mk. Ausgabe, 72.392,16 Mk. Ueberdang. Die Einnahmen bei der Sparkasse betragen von 14.114.979,70 Mk. in 1912 auf 14.837.317,20 Mk. in 1913. Zinsgewinn 45.076,45 Mk.

Landwirtschaft.

Aus der Wetteren. Die kalten Januarfröste hatten der Winterzeit keinen Schaden zugefügt. Aber durch das jetzt tagsüber eintretende Tauwetter und die darauffolgenden Nachtfröste zeigen die jungen Winterweizen und der Acker teilweise einen Stand, der beängstigend ist.

Universitäts-Nachrichten.

In der Straßburger evangelisch-theologischen Fakultät ist der a. o. Professor der Kirchengeschichte Dr. theol. Gustav Anrich zum ordentlichen Professor ernannt worden. Der a. o. Professor der inneren Medizin, Vorstand der medizinischen Poliklinik und ambulanten Kinderklinik an der Universität Würzburg, Dr. Georg Ratterhof, wurde auf sein Ansuchen vom 1. April an von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen befreit; aus diesem Anlaß erhielt er in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Verdienstorden vom heiligen Michael vierter Klasse mit der Krone.

Gerichtssaal.

Der Schiedsman vor dem R. d. t. Ein von der bisherigen Rechtsprechung abweichendes Urteil über die Anfechtbarkeit des Wadels- und Schiedsmanes hat jetzt ein hessisches Gericht, das Amtsgericht Feilgen, gefällt. Es wird uns darüber berichtet: Ein junger Kaufmann aus Langenselb hatte im Hotel „Wettiner Hof“ den bekannten Wadels- und Schiedsman getanzt. Er sollte damit öffentliches Verzeihen durch ansehliche antifeindliche Tänzler erlangen und erhielt darauf ein Strafmandat. Der er sich nicht kommt war, den bekannten Wadels- und Schiedsmanes hervortretenden öffentlichen Verzeihen verweigern eben das Eigenartige des Tanzes und nicht seine nicht geeignet, öffentlichen Bewegungen seien durchaus nicht geeignet, öffentliches Verzeihen zu erregen und die Zuschauer in ihren sittlichen Gefühlen zu verletzen. Das Gericht ist eine eingehende Untersuchung der Tanzgeschichte und erteilt zunächst eine umfassende Jugendvernehmung an, um festzustellen, ob sich diejenigen, die daran Teilgenommen haben, von Angehörigen getanzter Wadels- und Schiedsmanes gewirkt waren, in ihren sittlichen Empfindungen verletzt fühlen konnten. Die Beweisnahme fiel zu Gunsten des Tänzers aus, denn die Zeugen bezeugten, daß sie in dem Wadels- und Schiedsmanes nichts Anstößiges zu erblicken vermochten. Das Gericht ging aber noch weiter. Es wollte sich selbst von der Harmlosigkeit des Tanzes überzeugen. Es wurde ein Sachverständiger, der Tanzlehrer Müller aus Jüdisch, geladen, und im Gesellschaftslokal des Hotels „Wettiner Hof“ fand unter Aufsicht der Öffentlichkeit teilens des Sachverständigen und einer Dame eine Beförderung des angeblich antifeindlichen Wadels- und Schiedsmanes statt. Der Tanzlehrer führte ferner alle modernen Tänze vor. Dieses Urteil ist nicht nur vor den Augen des Gerichts, sondern auch dadurch zu der Ueberzeugung, daß man dem Wadels- und Schiedsmanes Unrecht getan habe und erkannte auf kostenlose Freisprechung des Angeklagten.

Briefkasten der Redaktion.

(Ausnahme Anfragen bleiben unberücksichtigt.) Anfrage des L. D. in Gießen. Antwort: Ihre Frage kann ich allgemein nicht beantwortet werden. Um was für einen Beamten handelt es sich? Für heffische Staatsbeamte auf das Gesetz vom 30. Mai 1887, das Pensionsverweismittel betrifft, verweist man auf die Bestimmungen des Gesetzes, sowie die gesetzlichen oder legitimierten Kinder eines Beamten, das Witwen- oder Waisenkind wird nach Prozenten der Pension berechnet. Die Berechnung erfolgt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Berechnung beginnt oder durch eine Waise des 14. Lebensjahr vollendet. Dritte Personen sind nicht bezugsberechtigt und können eine Unterhaltung nur im Orsdamense durch den Großherzog oder auch durch das Ministerium erhalten. Für die Beamten der preussisch-hessischen Eisenbahngesellschaft ist in dem Staatsvertrag vom 23. Juni 1896 geordnet, daß die Versorgung der Hinterbliebenen nach v. r. e. u. h. i. c. n. g. zu erfolgen habe. Bei Verheirathungen kann aber nach dem Gesetz vom 26. März 1897 der Gehalt für den nächsten Monat aus dem Eltern, Geschwister usw. ausbezahlt werden, wenn der Verstorbene deren Ernährer war, oder wenn Bedürftigkeit vorliegt. Für Postbeamte, staatliche Arbeiter, Volksschullehrer und Geistliche gelten besondere Vorschriften.

